

## **Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen**

*Anträge der Redaktionskommission vom 4. Juni 2007*

*Art. 1 (Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994):*

- Art. 17 Abs. 1:* Die Regierung vertritt den Kanton gegenüber dem Bund, soweit nicht der Kantonsrat ausschliesslich zuständig ist.
- Abs. 2:* Sie kann mit dem Bund ein- oder mehrjährige Programmvereinbarungen abschliessen oder diese Kompetenz an das zuständige Departement übertragen. Sie informiert den Kantonsrat periodisch über den Abschluss von Programmvereinbarungen und über deren Umsetzung.

*Art. 2 (Änderung des Gesetzes über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen vom 31. März 1977):*

- Art. 3ter Abs. 2:* Das zuständige Departement kann die Fortsetzung der Beitragsleistung bis längstens zur Vollendung des 20. Altersjahres verfügen.
- Art. 11 Bst. b Ziff. 3:* ein Beitrag an die durch die Beiträge nach Bst. b Ziff. 1 und 2 dieser Bestimmung nicht gedeckten Kosten nach Art. 14 dieses Erlasses. Abgezogen wird eine angemessene Beteiligung der Eltern am Kostgeld nach Art. 19 Abs. 2 Bst. b IVG.

*Art. 3 (Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979):*

- Art. 36 Abs. 2 Ingress:* \_\_\_ Hilfe zu Hause umfasst:
- Abs. 3 Beginn:* \_\_\_ Pflege zu Hause umfasst (...)

*Art. 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995):*

- Art. 14 Abs. 2 Satz 1:* Bundes- und Kantonsbeitrag einschliesslich der Vergütungen des Kantons an die politischen Gemeinden für Prämien und Verzugszinsen nach Art. 14bis dieses Erlasses betragen im Jahr 2008 zusammen wenigstens 152 und höchstens 162 Mio. Franken.

*Art. 6 (Änderung des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe vom 30. März 1971):*

*Art. 5 Abs. 1:* Wenn eine kantonale oder interkantonale Planung den Bedarf nachweist, leistet der Kanton an Einrichtungen nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 Beiträge an die durch die Unterbringung oder Beschäftigung von Invaliden, die vor Eintritt in die Einrichtung im Kanton St.Gallen gewohnt haben, entstehenden zusätzlichen Betriebskosten.

*Art. 15 Abs. 2:* Sie kann im Rahmen ihrer Vollzugsbefugnisse auch Vereinbarungen mit andern Kantonen und Staaten abschliessen.

*Art. 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971):*

*Randtitel:* Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971

*Art. 9 (Änderung des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988):*

*Art. 34 Abs. 2:* Der Kanton kann mit dem Bund und anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen über die Übernahme und die Übertragung des Baus von National- und Kantonsstrassen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen und von Nachbarkantonen \_\_\_\_.

*Art. 53 Abs. 3:* Der Kanton kann mit dem Bund und anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen über die Übernahme und die Übertragung des Unterhalts von National- und Kantonsstrassen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen und von Nachbarkantonen \_\_\_\_.

*Art. 70 Abs. 1:* Strassenbau und Strassenunterhalt werden finanziert aus:  
a) Beiträgen des Bundes für Hauptstrassen \_\_\_\_;  
b) Entschädigungen für Bau und Unterhalt von Nationalstrassen und anderen Strassen \_\_\_\_;  
c) Mitteln des Strassenverkehrs \_\_\_\_.

*Abs. 2:* In der Aufzählung werden die Buchstaben durch Ziffern ersetzt.

- Art. 76<sup>1</sup> Abs. 1:* Baukosten neuer Verkehrsknoten werden vom Verursacher getragen.
- Abs. 2:* Nach Interessenlage werden aufgeteilt:  
a) Bau- und Unterhaltskosten bestehender Verkehrsknoten;  
b) Baukosten von Verkehrstrennungsanlagen.
- Abs. 3:* Streichen.

*Art. 9 (Änderung des Wasserbaugesetzes vom 23. März 1969):*

- Art. 45 Abs. 1:* Der Kanton gewährt an den Ausbau von Gewässern Beiträge von 20 bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Beiträge nach Art. 44 Abs. 2 dieses Erlasses leistet.
- Art. 45bis:* Bundesbeiträge für den Ausbau von Gewässern werden \_\_\_ den Kostenträgern der beitragsberechtigten Vorhaben ausbezahlt.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikelnummerierung.

---

<sup>1</sup> Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1; die bisherigen Abs. 1 und 3 werden in Abs. 2 zusammengefasst.